

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Hausen (Kindertagesstättengebührensatzung)

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Hausen folgende Satzung:

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertagesstätte (§ 1 der Nutzungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertagesstätte aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertagesstätte angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 5, 6 und 7 entstehen erstmals mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Sie werden für zwölf Monate im Jahr erhoben und sind jeweils am 15. eines Monats in Voraus zur Zahlung fällig.

(2) Für die Zeit der Kindertagesstättenferien sowie bei Abwesenheit des Kindes (z. B. wegen Krankheit oder Teilnahme an einer Urlaubsreise der Eltern) sind die Benutzungsgebühr sowie das Tee- und Spielgeld weiter zu entrichten.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach den Buchungszeiten gemäß Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG.

§ 5 Gebührenhöhe

Die Monatsgebühr ist entsprechend den Buchungszeiten gestaffelt:

a) Kinder ab drei Jahren

<u>Tägliche Buchungszeit</u>	Monatsgebühr
bis zu 4 Stunden	90,00 €
mehr als 4 bis zu 5 Stunden	105,00 €
mehr als 5 bis zu 6 Stunden	120,00 €
mehr als 6 bis zu 7 Stunden	135,00 €
mehr als 7 bis zu 8 Stunden	150,00 €
mehr als 8 bis zu 9 Stunden	165,00 €
mehr als 9 Stunden	180,00 €

b) Kinder bis zu drei Jahren

<u>Tägliche Buchungszeit</u>	Monatsgebühr
bis zu 4 Stunden	116,00 €
mehr als 4 bis zu 5 Stunden	144,00 €
mehr als 5 bis zu 6 Stunden	172,00 €
mehr als 6 bis zu 7 Stunden	200,00 €
mehr als 7 bis zu 8 Stunden	228,00 €
mehr als 8 bis zu 9 Stunden	256,00 €
mehr als 9 Stunden	284,00 €

Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet (Art. 21 Abs. 4 Satz 3 BayKiBiG).

Die Buchung hat für unter 3-jährige Kinder für mindestens zwei Tage wöchentlich zu erfolgen, im Übrigen für fünf Tage in der Woche.

§ 6 Ermäßigung

(1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig die Kindertagesstätten, so wird die Gebühr nach § 5 um 25 v. H. ermäßigt.

(2) Die Gebühr nach § 5 reduziert sich für Kinder nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern gewährten Zuschusses. Dieser gilt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet (3. Geburtstag) und wird bis zur Einschulung gezahlt. Ist die Gebühr nach § 5 niedriger als die staatliche Zuschussleistung, besteht für die Eltern kein Anspruch auf Zahlungsausgleich.

§ 7

Tee- und Spielgeld

Die Höhe des Tee- und Spielgeldes beträgt monatlich 7,50 €.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderung unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättengebührensatzung vom 18.11.2009, zuletzt geändert am 15.07.2021 außer Kraft.

Hausen, 21.09.2023


Brunner
1. Bürgermeister

